

**per Email:**

SteinerC@lra-m.bayern.de  
HempflingC@lra-m.bayern.de  
GoebelC@lra-m.bayern.de  
ReifB@lra-m.bayern.de  
Susanna.Tausendfreund@pullach.de

Landratsamt München  
Fachbereich 4.3.1  
**Herr Steiner / Frau Hempfling**  
Mariahilfplatz 17  
81541 München

**Rechtsaufsichtsbeschwerde  
Gemeinderatsbeschluss vom 26.07.2022  
Pullach im Isartal**

Sehr geehrter Herr Steiner, sehr geehrte Frau Hempfling,

wir beraten und vertreten die United Initiators GmbH im Zusammenhang mit allen öffentlich-rechtlichen Fragestellungen und insbesondere auch rund um die Bauleitplanung der Gemeinde Pullach im Isartal.

Am 26.07.2022 hat der Gemeinderat Pullachs wissentlich und damit vorsätzlich einen rechtswidrigen Beschluss über die Zulassung eines offensichtlich unzulässigen Bürgerbegehrens gefasst. Wider besseren Wissens wird die Gemeinde auf Grundlage dieses rechtswidrigen Beschlusses nunmehr einen Bürgerentscheid durchführen.

**Diesen Sachverhalt bringen wir hiermit zu Ihrer Kenntnis und bitten Sie als Rechtsaufsicht der Gemeinde Pullach umgehend gegen diesen rechtswidrigen Beschluss einzuschreiten.**



**HEUSSEN**  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Briener Straße 9 / Amiraplatz  
80333 München

Tel +49 89 290 97-0  
Fax +49 89 290 97-200

[www.heussen-law.de](http://www.heussen-law.de)

25. August 2022  
KLF/080403-18/lwi

Anwalt:  
Kassandra Liesenfeld

Sekretariat:  
+49 89 290 97-396

E-Mail:  
[Kassandra.Liesenfeld@heussen-law.de](mailto:Kassandra.Liesenfeld@heussen-law.de)

## **I. Sachverhalt**

Die Gemeinde Pullach hat beschlossen, den derzeit bestehenden Flächennutzungsplan „Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-Straße“ sowie den Bebauungsplan Nr. 23 und 23a abzuändern. Es soll eine 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 23b "Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-Straße“ im Regelverfahren aufgestellt werden. Im Zuge dieser Verfahren hat bereits eine förmliche Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sowie eine ergänzende Auslegung stattgefunden. Auch wurde zwischen der United Initiators GmbH (nachfolgend UI) und der Gemeinde u. a. ein Städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Im Sommer des vergangenen Jahres wurde von der Bürgerinitiative Pullach ein Bürgerbegehren mit dem Titel „Expansions-Stopp der Chemiefirma Peroxid / United Initiators Pullach“ initiiert. Dieses wurde von der Gemeinde nach Einholung eines Rechtsgutachtens bei der Kanzlei Döring Spieß Rechtsanwälte PartGmbH als unzulässig zurückgewiesen. Sowohl der Beschluss des VG München vom 5. November 2021 (Az. M 7 E 21.4629) als auch der Beschluss des VGH München vom 22. März 2022 (Az. 4 CE 21.2992) bestätigte die Unzulässigkeit dieses ersten Bürgerbegehrens.

Im Juni diesen Jahres wurde von der Bürgerinitiative ein zweites Bürgerbegehren ins Leben gerufen. Dieses trägt den Titel „Stopp der Bauleitplanung an der Dr.-Gustav-Adolph-Str.“.

**Anlage 1** Bürgerbegehren „Stopp der Bauleitplanung an der Dr.-Gustav-Adolph-Str.“

## **II. Zweites Bürgerbegehren rechtlich nicht zulässig**

Die Gemeinde Pullach hat zur Beurteilung dieses zweiten Bürgerbegehrens erneut ein Rechtsgutachten bei der Kanzlei Döring Spieß Rechtsanwälte PartGmbH eingeholt.

**Anlage 2** Rechtsgutachten der Kanzlei Döring Spieß Rechtsanwälte PartGmbH, Frau Funk vom 19.07.2022

Dieses kommt zu dem Schluss, dass auch das zweite Bürgerbegehren unzulässig ist, da „in der Gesamtschau [...] damit zentrale Aussagen des Bürgerbegehrens zur Bebaubarkeit,

Produktionssteigerung und der gemeindlichen Informationspolitik unrichtig bzw. unrichtig geworden [sind]. Die aufgezählten Mängel betreffen auch keineswegs unwichtige Detailfragen, sondern die tragenden Begründungselemente des Bürgerbegehrens“ (S.7 des Gutachtens).

Das Rechtsgutachten schließt mit der klaren Empfehlung an die Gemeinde, das Bürgerbegehren aufgrund der nachweislich falschen Tatsachenbehauptungen in der beigefügten Begründung nicht zuzulassen („Wir empfehlen der Gemeinde daher, das Bürgerbegehren nicht zuzulassen“, S. 7 des Gutachtens).

Die UI hat die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch sogar zwei unabhängig voneinander erstellte Rechtsgutachten überprüfen lassen. Sowohl wir von der Kanzlei HEUSSEN als auch die Kanzlei Schönefelder Ziegler Lehnern kamen zu dem Ergebnis, dass das Bürgerbegehren aufgrund seiner objektiv unwahren Tatsachenbehauptungen in der Begründung unzulässig ist.

**Anlage 3** Rechtsgutachten der HEUSSEN Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH, Frau Liesenfeld vom 05.07.2022

**Anlage 4** Rechtsgutachten der Kanzlei Schönefelder Ziegler Lehnern Rechtsanwälte Partnerschaft mbH, Herr Feuersinger vom 20.07.2022

**Alle drei Rechtsgutachten kamen zu dem gleichen Ergebnis: Das Bürgerbegehren erfüllt die sich aus der Bayerischen Verfassung ergebenden Mindestanforderungen an die Richtigkeit der Begründung (Art. 7 Abs. 2, 12 Abs. 3 BV) nicht.**

Die Gutachten der Kanzlei HEUSSEN und Schönefelder wurden der Gemeinde am 05.07.2022 bzw. am 21.07.2022 von Herrn Rutsch, Geschäftsführer der UI, übersandt. Die Gemeinde hatte somit Kenntnis von dem Ergebnis aller drei Rechtsgutachten.

**Anlage 5** Übersendungsemails vom 05.07 bzw. 21.07.2022

### III. Rechtswidriger Gemeinderatsbeschluss vom 26.07.2022

Am 26.07.2022 fand die Gemeinderatssitzung statt, in der über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entschieden wurde.

Vor Abstimmung über die Zulässigkeit hörte der Gemeinderat Frau Rechtsanwältin Funk von der Kanzlei Döring Spieß an. Frau Rechtsanwältin Funk fasste im Gemeinderat nochmals die Kernpunkte ihres Rechtsgutachtens vom 19.07.2022 zusammen. Zunächst legte sie den rechtlichen Prüfungsmaßstab für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens dar. Anschließend ging sie die von dem Bürgerbegehren zur Begründung angeführten Punkte durch, glich diese mit den Tatsachen ab und kam zu dem Ergebnis, dass wesentliche Aussagen des Bürgerbegehrens objektiv falsch sind. Frau Rechtsanwältin Funk informierte den Gemeinderat darüber, dass die Frage der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens eine Rechtsfrage ist, die der Gemeinde keinen Ermessensspielraum zugesteht.

In Kenntnis dieser rechtlichen Anforderungen stimmte der Gemeinderat dennoch mehrheitlich für eine Zulassung des Bürgerbegehrens. Die Erste Bürgermeisterin Frau Tausendfreund führt hierzu in ihrem auf der Internetseite der Gemeinde Pullach veröffentlichten Bürgerbrief aus:

„Die Entscheidung, das Bürgerbegehren zum Bürgerentscheid zuzulassen, wurde vom Gemeinderat **entgegen der juristischen Einschätzung**, dass dieses Mal zwar die Fragestellung korrekt sei, die Begründung jedoch erhebliche Mängel aufweise, gefasst. Dass keine Fraktion geschlossen abstimmte, zeigt, dass die Entscheidung keine einfache war. **Überwogen hat der pragmatische Gedanke**, die Bürgerinnen und Bürger über dieses umstrittene Thema für oder gegen die Bauleitplanung entscheiden zu lassen. **Eine erneute Ablehnung wäre auf Unverständnis gestoßen, auch wenn sie rechtlich korrekt gewesen wäre.** Unter anderem behauptet die Bürgerinitiative in der Begründung des Bürgerbegehrens nämlich, dass die Gemeinde den Städtebaulichen Vertrag nicht veröffentlichen werde und der neue Bebauungsplan dreimal so viel Baufläche enthalte, wie der alte. Beides ist **nachweislich falsch.**“

*(Hervorhebungen durch Unterzeichnerin)*

**Anlage 6** Bürgerbrief der Ersten Bürgermeisterin vom 02.08.2022; abrufbar unter: <https://www.pullach.de/buergerbrief-united-initiators-buergerbegehren-und-ratsbegehren-am-23-oktober-2022/>

Auch in der Presse wurde die Entscheidung des Gemeinderates und seine Beweggründe wiedergegeben. So wurde am Tag nach der Gemeinderatsitzung in der Süddeutschen Zeitung wie folgt berichtet:

„Nach Darstellung von Kerstin Funk, von der Gemeinde bestellte Fachanwältin für Verwaltungsrecht, bestehen schwerwiegende Bedenken gegen eine Zulässigkeit des Bürgerbegehrens aufgrund mehrerer irreführender Formulierungen im Begründungstext. So etwa bei der Behauptung der Initiatoren, die Inhalte des Städtebaulichen Vertrages würden Gemeinderat und Bürger nicht kennen, und sie würden auch in Zukunft nicht bekannt gemacht, was nachweislich falsch sei. "Dabei kann lebensnah davon ausgegangen werden, dass allein diese Aussage, die der Gemeinde eine fehlende Transparenz vorhält, für die Bürgerinnen und Bürger durchaus wesentlich gewesen sein wird, ihre Unterschrift für das Bürgerbegehren abzugeben", heißt es in ihrer Expertise. **Für die Mehrheit des Gemeinderates spielte indes die Außenwirkung, die man durch eine Ablehnung des Bürgerbegehrens erziele, eine größere Rolle als ihre Bedenken ob vieler falscher Zahlen und Darstellungen in der Begründung.**

Aufgrund dieser falschen Begründungen stimme er nur mit Bauchschmerzen für die Zulassung des Bürgerbegehrens, weil ein Siebtel der Pullacher Bürgerinnen und Bürger dieses unterstützen, sagte etwa Florian Gering (Grüne).“

**Anlage 7** Artikel Süddeutsche Zeitung vom 27.07.2022 „Pullacher stimmen im Oktober über Chemiewerk Erweiterung ab“, Süddeutsche Zeitung vom 27.07.2022

**Anlage 8** TOP der Sitzung vom 27.06.2022 sowie Beschlussvorlage der Gemeinde

#### IV. Fazit

Der Gemeinderat hat sich bei der Entscheidung über die Zulassung des Bürgerbegehrens nachweislich und wider besseren Wissens von sachfremden Motiven leiten lassen. Die Mitglieder des Gemeinderates waren nicht etwa anderer rechtlicher Auffassung, haben nicht das Ergebnis des Rechtsgutachtens von Frau Rechtsanwältin Funk angezweifelt oder die von der Bürgerinitiative angeführte Begründung für korrekt gehalten. Nein, der Gemeinderat hat die nachweislich falschen Behauptungen in der Begründung des Bürgerbegehrens und die daraus folgende Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens erkannt. In dieser Kenntnis hat der Gemeinderat die „pragmatischen Überlegungen“ für vorzugswürdig erachtet und das Begehren wider besseren Wissens zugelassen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens ist jedoch eine reine **Rechtsfrage**. Dem Gemeinderat steht **kein Ermessen** zu. Es handelt sich um eine rechtlich gebundene Entscheidung, in deren Rahmen eine formell- und materiell-rechtliche Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens stattfindet (vgl. Widtmann/Grasser, 31. EL, BayGO Art. 18a Rn. 32).

Sie als für die Gemeinde Pullach zuständige Rechtsaufsichtsbehörde können die rechtswidrige Entscheidung des Gemeinderates gemäß Art. 112 S. 1 BayGO beanstanden und die Abänderung oder Aufhebung des Beschlusses verlangen.

**Angesichts der offensichtlichen, auf der Internetseite der Gemeinde selbst wie auch in der Presse veröffentlichten rechtswidrigen Beweggründe der Gemeinde und der auf Grundlage des rechtswidrigen Gemeinderatsbeschlusses bevorstehenden Bürgerentscheids ist ein**

**rechtsaufsichtliches Einschreiten dringend geboten.**

Mit freundlichen Grüßen

  
Kassandra Liesenfeld  
Rechtsanwältin

Anlagen:  
Anlagen 1 bis 8